

Verkaufsverbot von Lachgas (N₂O) an Minderjährige

Wichtige Informationen für Verkaufsstellen zur neuen „Lachgas“-Verordnung



Seit dem 19. Juli 2025 ist es in Essen verboten, „Lachgas“ an Kinder und Jugendliche zu verkaufen. Die Stadt Essen hat eine Verordnung erlassen, die den Verkauf, die Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid („Lachgas“) an minderjährige Personen untersagt. Dieses Verbot gilt unabhängig davon, ob die Ab- und Weitergabe entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt. Verkaufsstellen sind verpflichtet, die neuen Regelungen einzuhalten.

Ziel der Verordnung

Der Missbrauch von Lachgas soll verhindert werden, da der Konsum **insbesondere für Minderjährige schwerwiegende gesundheitliche Folgen** haben kann. Dazu zählen unter anderem Schwindel, Übelkeit, Bewusstlosigkeit, langfristige neurologische Schäden und im Falle falscher Handhabung Erfrierungen.

Was müssen Verkaufsstellen beachten?



- Verkaufsstellen dürfen Lachgas nicht an Minderjährige verkaufen, ab- oder weitergeben.
- Verkaufsstellen sind verpflichtet, sicherzustellen, dass Lachgas nicht an Minderjährige abgegeben wird.
- Der Betrieb von Automaten, die Lachgas anbieten, ist untersagt, sofern diese keinen ausreichenden technischen Schutz gegen die Nutzung durch Minderjährige bieten.

Wichtige Hinweise für Verkaufsstellen



- Stellen Sie sicher, dass Ihre Mitarbeitenden über die neuen Regelungen informiert sind.
- Richten Sie geeignete Kontrollmechanismen ein, um die Abgabe von Lachgas an Minderjährige zu verhindern. Minderjährige sollten keinen Zugang zu Lachgas erhalten.
- Prüfen Sie Ihre Automaten. Passen Sie diese entsprechend der Vorgaben an.

Rechtsfolgen bei Verstoß gegen diese Verordnung

Der Verstoß gegen das Verkaufs- sowie Ab- und Weitergabeverbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer **Geldbuße von bis zu 1.000 Euro** geahndet werden.

